

MAYER • BROWN

# Update Managerhaftung

- Aktuelle Entwicklungen bei der Organhaftung -

Dr. Ulrike Binder, Dr. Jan Kraayvanger

März 2014

Mayer Brown is a global legal services provider comprising legal practices that are separate entities (the "Mayer Brown Practices"). The Mayer Brown Practices are: Mayer Brown LLP and Mayer Brown Europe-Brussels LLP both limited liability partnerships established in Illinois USA; Mayer Brown International LLP, a limited liability partnership incorporated in England and Wales (authorized and regulated by the Solicitors Regulation Authority and registered in England and Wales number OC 303359); Mayer Brown, a SELAS established in France; Mayer Brown JSM, a Hong Kong partnership and its associated entities in Asia; and Tauil & Chequer Advogados, a Brazilian law partnership with which Mayer Brown is associated. "Mayer Brown" and the Mayer Brown logo are the trademarks of the Mayer Brown Practices in their respective jurisdictions.

# Überblick – Was ist im Haftungsfall zu tun?

1. Untersuchungsphase
2. Rechtliche Bewertung des Untersuchungsergebnisses
3. Entscheidung über die Geltendmachung von Ansprüchen
4. Einbeziehung der D&O Versicherung
5. Außergerichtliche bzw. gerichtliche Inanspruchnahme
6. Einbeziehung der Hauptversammlung

# Untersuchungsphase

- Feststellung des Sachverhalts
- Mitwirkungspflichten des Organs?
- Pflicht zur Vorlage des Untersuchungsberichts im Zivilprozess?
- Kann der Untersuchungsbericht beschlagnahmt werden?
- Können Kosten für interne Untersuchung an Organ weiterbelastet werden?

# Rechtliche Bewertung des Untersuchungsergebnisses

- Wenn der Sachverhalt hinreichend klar ist, folgt dessen juristische Bewertung:
  - Ergibt sich aus dem ermittelten Sachverhalt, dass
    - Schadenersatzansprüche gegen Organmitglieder bestehen und
    - diese mit hinreichender Erfolgswahrscheinlichkeit geltend gemacht werden können?

# Rechtliche Bewertung des Untersuchungsergebnisses

- Beweislast spielt eine entscheidende Rolle
- Unternehmen muss darlegen und beweisen:
  - Ein Verhalten aus dem Pflichtenkreis des Organs hat kausal zu einem Schaden geführt
- Das Organ muss sich entlasten und darlegen und beweisen, dass es:
  - seinen Sorgfaltspflichten genügt hat oder
  - es kein Verschulden trifft oder
  - der Schaden auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten eingetreten wäre

# Rechtliche Bewertung des Untersuchungsergebnisses

- Pflichtverletzung
  - Unternehmerisches Handeln:
    - Business Judgment Rule („BJR“) gilt:
      - Organ darf vernünftigerweise annehmen,
      - auf der Grundlage angemessener Informationen
      - zum Wohle der Gesellschaft zu handeln
    - Einhaltung der BJR ist vom Organ darzulegen und zu beweisen

# Rechtliche Bewertung des Untersuchungsergebnisses

- Pflichtverletzung

- Legalitätspflicht:

- Pflicht zur Einhaltung der Gesetze
- BJR gilt nicht
- LG München (5HK O 1387/10, „Siemens“):
  - Pflicht des Gesamtvorstands zur Einrichtung und Überprüfung eines Compliance-Systems, um Gesetzesverstöße im Unternehmen zu verhindern → Schadensprävention und Risikokontrolle
  - Compliance-Verantwortliche müssen hinreichende Befugnisse haben, gegen Missstände vorzugehen
  - Klare Aufgabenzuweisung, Überwachungspflicht bei Vorständen, die nicht selbst für Compliance verantwortlich sind

# Rechtliche Bewertung des Untersuchungsergebnisses

- Pflichtverletzung
  - Legalitätspflicht (BGH II ZR 90/11):
    - Einhaltung des Unternehmenszwecks ist Pflicht, die Vorstand als Gesamtorgan trifft
    - Pflichtverletzung eines einzelnen Vorstandsmitglieds auch dann, wenn es pflichtwidriges Handeln von Mitarbeitern anregt oder pflichtwidrig nicht dagegen einschreitet
    - Schaden: Regeln über Vorteilsausgleichung gelten, d.h. Organ kann darlegen und beweisen, dass der Gesellschaft aus dem pflichtwidrigen Verhalten auch Vorteile zugeflossen sind, die den Schaden mindern



# Rechtliche Bewertung des Untersuchungsergebnisses

- Pflichtverletzung
  - Pflichten des Aufsichtsrats (BGH II ZR 111/12; BGH II ZR 280/07):
    - Erkundigung über Geschäfte mit erheblichen Risiken
    - Verstärkte Kontrollpflichten in der Krise
    - Eigene Beurteilung durch den AR, unabhängig vom Vorstand
    - Verhinderung rechtswidrigen Verhaltens des Vorstands, ggf. Abberufung
    - Verschwiegenheitspflicht: Kritik darf grds. nur innerhalb des Organs geübt werden
    - Treuepflichten treffen auch Aktionär, der gleichzeitig AR-Mitglied ist
    - Pflichten des AR dienen dem Schutz der Gesellschaft, nicht dem Schutz des Vorstands (LG München iS Siemens)

# Rechtliche Bewertung des Untersuchungsergebnisses

- Verschulden
  - Haftung für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit
  - Wird widerleglich vermutet
  - Objektiver Verschuldungsmaßstab
  - Bei Spezialkenntnissen des Organs erhöhter Sorgfaltsmaßstab
  - Verbotsirrtum nur im Ausnahmefall (BGH II ZR 234/09, „Ision“)
    - Einholung von Rechtsrat bei unabhängigem, fachkundigem Berufsträger
    - Umfassende Darstellung der Verhältnisse und Offenlegung der erforderlichen Unterlagen
    - Plausibilitätskontrolle

# Entscheidung über die Geltendmachung von Ansprüchen

- Wenn durchsetzbare Ansprüche bestehen, sind diese geltend zu machen, andernfalls droht dem zuständigen Organ selbst eine Schadenersatzpflicht (BGH II ZR 175/95, „Arag Garmenbeck“)
- Ausnahme:
  - Gewichtigen Interessen und Belangen der Gesellschaft, die dem Interesse an der Verfolgung mindestens gleichwertig sind, stehen entgegen:
    - z.B.: Negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, Ansehen der Gesellschaft in der Öffentlichkeit, Behinderung der Vorstandsarbeit, Beeinträchtigung des Betriebsklimas,
    - Nicht aber: Schonung eines verdienten Vorstandsmitglieds, soziale Konsequenzen für das Organ und seine Familie
- Kein unternehmerisches Ermessen bei der Feststellung, ob durchsetzbare Ansprüche bestehen und bei der Feststellung gewichtiger Gegengründen, allenfalls Entscheidungsermessen bei der Interessenabwägung (weitergehend LG Essen 41 O 45/10)

# Einbeziehung der D&O Versicherung

- Schadensmeldung spätestens mit Entscheidung der Inanspruchnahme des Organs
- Problematik der „friendly claims“
- Claims-made Prinzip
- Vorsatzausschluss

# Außergerichtliche bzw. gerichtliche Inanspruchnahme

- Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem (ehemaligen) Organ:
  - GmbH: Gesellschafter oder besonderer Vertreter, ggf. auch AR
  - AG: Aufsichtsrat oder besonderer Vertreter gegenüber (ehemaligem) Vorstandsmitglied  
Vorstand oder besonderer Vertreter gegenüber (ehemaligem) Aufsichtsratsmitglied

# Einbeziehung der Hauptversammlung

- Sonderregeln bei der AG für Vergleich und Verzicht:
    - Erst drei Jahre nach Entstehung des Anspruchs möglich
    - Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich
    - Kein Widerspruch zur Niederschrift von Aktionären, die mindestens 10 % des Grundkapitals halten
- ➔ geregelt in §93 Abs.4 AktG

# Ihre Ansprechpartner



**Dr. Ulrike Binder**  
Partnerin, Frankfurt am Main  
[ubinder@mayerbrown.com](mailto:ubinder@mayerbrown.com)  
T +49 69 7941 1297



**Dr. Jan Kraayvanger**  
Partner, Frankfurt am Main  
[jkraayvanger@mayerbrown.com](mailto:jkraayvanger@mayerbrown.com)  
T +49 69 7941 2071